

Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft; Hier: Neuregelung des Verfahrens ab dem Schuljahr 2025/2026

Ausführungsbestimmungen d. MK v. 23. Oktober 2025 - 36.2 - 81104/00(01) - VORIS 22410

Bezug:

- a) Erl. d. MK v. 1. August 2007 - 24.2 - 81104/00(01) - VORIS 22410

Zum Schuljahresbeginn 2025/2026 ist die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Kraft getreten, durch die die Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 NSchG für Schulen in freier Trägerschaft auf ein neues Verfahren umgestellt wird.

Zu diesem Verfahren werden die folgenden Regelungen und Hinweise getroffen:

1. Allgemeine Regelungen

(1) ¹Die Berechnung der Finanzhilfe nach dem neuen Verfahren erfolgt erstmals für die Abrechnung des Schuljahres 2025/2026. ²Für davor liegende - ggf. noch nicht abgerechnete - Schuljahre sowie ggf. für die Übergangsregelung nach § 192 Abs. 2 NSchG ist dagegen das vor der Änderung des NSchG jeweils maßgebliche Recht inkl. Bezugserlass zu a) anzuwenden.

(2) Die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige nachgeordnete Schulbehörde (Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg – RLSB LG) stellt den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft (Schulträger) elektronische Vorlagen zur Finanzhilfe in einer Form zur Verfügung, die eine elektronische Übermittlung ermöglichen. ²Die Schulträger haben die zur Verfügung gestellten Dateivorlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung verpflichtend zu verwenden und elektronisch einzureichen, wobei das Format der jeweiligen Dateivorlage beibehalten werden muss.

2. Statistische Erhebungen

(1) ¹Allgemeinbildende Schulen, die insgesamt mehr als fünf Gliederungen führen, können die Daten zu diesen Gliederungen nicht für jede Gliederung gesondert und vollständig im Rahmen der statistischen Erhebung eingeben. ²Ebenso können Schulen, die pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mehreren Förderschulgliederungen einsetzen, diese Einsatzdaten nicht so differenziert eingeben, dass eine Auswertung gesondert für jede Gliederung möglich ist. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schulen teilen deshalb zeitgleich mit der statistischen Erhebung zum Schuljahresbeginn dem RLSB LG die für die Finanzhilfeberechnung erforderlichen Daten mit (Ergänzungsblatt). ⁴Auch in diesen Fällen sind zunächst die Daten, soweit technisch möglich, in der vorgesehenen Form im Rahmen der Erhebung einzugeben. ⁵Auf der Grundlage der ergänzenden Mitteilung nach Satz 3 werden vom RLSB LG **nicht** die Daten in der Statistik geändert, sondern die Mitteilung wird ausschließlich ergänzend zu den statistischen Daten verwandt, um die den Verhältnissen der Schule entsprechenden Schülerbeträge festsetzen zu können. ⁶Sind in der Statistik die erforderlichen Daten nicht enthalten und liegt keine Mitteilung nach Satz 3 vor, wird kein Schülerbetrag festgesetzt mit der Folge, dass die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe nicht ermittelt werden kann. ⁷In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen nicht gewährt oder bereits laufende Abschlagszahlungen eingestellt.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der Vorgaben zur Dateneingabe im Rahmen der statistischen Erhebung zu erfassen.

3. Berechnungsgrundlagen

3.1. Stundensätze

¹Die Stundensätze werden aufgrund der Formel nach § 150 Abs. 3 NSchG errechnet. ²Das für das jeweilige Schuljahr maßgebliche Jahresentgelt ergibt sich aus den am 1. August des Schuljahres geltenden, von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt für die Veranschlagung von Personalausgaben bekannt gemachten Durchschnittssätzen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte oder – im Falle der Berücksichtigung von pädagogischen Mitarbeitenden – für Tarifbeschäftigte.

3.2. Schülerstunden

Es ist zu unterscheiden zwischen den Schülerstunden,

1. die durch § 1 FinHESchVO für jede Schulform oder -art und jeden Bildungsgang festgesetzt sind (Schülerstunden nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen) und denen,
2. die sich nach den Verhältnissen der jeweiligen Schule für jede geführte Schulgliederung aus der Erhebung zum Stichtag der statistischen Erhebung durch die Division von Jahreswochenunterrichtsstunden durch die Schülerzahl (ggf. gesondert für das Lehrpersonal und hier nach Lehrergruppen sowie das Zusatzpersonal) ergeben.

3.3. Schülerbeträge

- (1) ¹Die für das jeweilige Schuljahr geltenden Stundensätze werden dem RLSB LG vom Kultusministerium mitgeteilt. ²Die Festsetzung der Schülerbeträge erfolgt durch das RLSB LG, sobald die dafür erforderlichen Daten aus den statistischen Erhebungen vorliegen und ausgewertet sind. ³Es ist zu unterscheiden zwischen

1. dem Schülerbetrag nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen (Multiplikation von Stundensatz und Schülerstunden nach § 1 FinHESchVO) und
2. dem Schülerbetrag nach den Verhältnissen an der jeweiligen Schule in freier Trägerschaft (Multiplikation von Stundensatz und Schülerstunden der jeweiligen Schule).

⁴Der jeweils geringere der beiden zu ermittelnden Schülerbeträge wird gem. § 150 Abs. 6 NSchG als der für die Berechnung des Grundbetrages maßgebliche festgesetzt und an den Träger mitgeteilt. ⁵Nachträgliche Neufestsetzungen erfolgen nur, wenn in den statistischen Erhebungen oder deren Auswertung offensichtliche Fehler enthalten sind, der auf dieser Grundlage festgesetzte Schülerbetrag zu einer unbilligen Härte führt und der Träger der Schule dies zeitnah geltend macht.

(2) In den Fällen, in denen für

1. Förderschulen zwischen Lehrpersonal und Zusatzpersonal
2. Berufsbildenden Schulen zwischen den Gruppen des Lehrpersonals

zu unterscheiden ist, sind zunächst nach dieser Unterscheidung jeweils entsprechend Abs. 1 Teilschülerbeträge und aus der Summe dieser Teilschülerbeträge der jeweilige Schülerbetrag zu bilden.

3.4. Grundbetrag

(1) Der Berechnung des Grundbetrages sind ausschließlich der sich aus den Schülerlisten nach Nummer 4.3 ergebenden Mittelwert der Schülerzahlen und die vom RLSB LG festgesetzten Schülerbeträge sowie ggf. zu gewährende Erhöhungen nach § 150 Abs. 7 NSchG zu Grunde zu legen.

(2) ¹Nach § 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG ergibt sich der Mittelwert der Schülerinnen und Schüler aus den an den Stichtagen 15. November und 15. März des abzurechnenden Schuljahres beschulten Schülerinnen und Schülern, an Förderschulen jedoch der Mittelwert der Zahlen der Schülerinnen und Schüler an den genannten Stichtagen, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist, der dem Schwerpunkt der Schule entspricht, oder die auf Veranlassung der Schulbehörde die Förderschule besuchen und für die eine

entsprechende Feststellung bevorsteht. ²Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht festgestellt wurde und deren Besuch der Förderschule nicht auf Veranlassung der Schulbehörde erfolgt, bleiben bei der Ermittlung des Mittelwertes der Schülerzahlen unberücksichtigt.

(3) ¹Nach § 143 Abs. 3 NSchG erhält eine Ersatzschule mit der Genehmigung das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. ²Mithin wird Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahrgang an allgemeinen Schulen gewährt,

1. die schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG sind, oder
2. für die eine Feststellung einer allgemeinen, nicht nur auf eine Schule in freier Trägerschaft bezogene Schulfähigkeit nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG durch die zuständige öffentliche Schule vorliegt.

³Soweit bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 2 Nr. 1 zum Zeitpunkt der Aufnahme Zweifel an der Schulfähigkeit bestanden, werden diese bei der Festsetzung der Finanzhilfe nur berücksichtigt, wenn die öffentliche Schule die Schulfähigkeit überprüft hat und eine Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG nicht erfolgt ist.

(4) ¹Für Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, und bei denen die Voraussetzungen nach § 150 Abs. 7 Satz 1 NSchG vorliegen, ist der festgestellte Schülerbetrag zu erhöhen. ²Dabei ist auf den Förderschwerpunkt und den Umfang (Zahl der Jahresunterrichtsstunden) ausweislich der entsprechenden schriftlichen Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Schulbehörde abzustellen. ³Für jede dieser Jahresunterrichtsstunden wird der Grundbetrag um den entsprechenden Stundensatz für eine Förderschullehrkraft erhöht, wenn die Stunden tatsächlich erteilt worden sind.

(5) Der Grundbetrag ist zunächst für jede der geführten Gliederungen einer Schule gesondert festzusetzen. ²Das gilt auch für die Sekundarbereiche I und II insbesondere an Gymnasien, Freien Waldorfschulen sowie Gesamtschulen.

(6) Nach der gesonderten Berechnung der geführten Gliederungen wird der Grundbetrag in einer Summe für die gesamte Schule ausgewiesen.

3.5. Bereinigung des Grundbetrages

¹Zur Bereinigung des Grundbetrages nach § 150 Abs.1 Satz 2 NSchG werden die für alle unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubten Landesbediensteten nach Mitteilung des Landesamtes für Bezüge und Versorgung tatsächlich gewährten Bezüge von der Summe nach Nummer 3.4. Abs. 6 abgezogen. ²Zur Bereinigung des Grundbetrages nach § 150 Abs.1 Satz 3 NSchG werden die für alle ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubten Landesbediensteten Beträge, die den Arbeitgebern der Beträge für die Rentenversicherung auf die nach Mitteilung des Landesamtes für Bezüge und Versorgung letzten tatsächlich gewährten Bezügen entsprechen, von der Summe nach Nummer 3.4. Abs. 6 abgezogen. ³Der so bereinigte Grundbetrag wird in einer Summe für die gesamte Schule ausgewiesen.

3.6. Erhöhungsbetrag

¹Der Erhöhungsbetrag wird gewährt für die angemessenen Zusatz- und Direktversorgungsleistungen nach § 150 Abs. 8 NSchG i.V.m. § 3 FinHESchVO. ²Dabei ist der Grundsatz zu wahren, dass die Beiträge im Versorgungsfall eine dauerhafte sichere zusätzliche Versorgung bewirken.

3.7. Übergangsregelung nach § 192 Abs. 1 NSchG

(1) ¹Soweit die Voraussetzungen nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 (Zusatzversorgungsleistungen) oder Nummer 2 (Umlage- oder Ausgleichsbeiträge) vorliegen, werden zusätzlich zu § 150 Abs. 8 NSchG die Altersvorsorgeaufwendungen für das Lehrpersonal berücksichtigt. ²Zu den angemessenen Aufwendungen für die Altersvorsorge (einschließlich Zusatzversorgung) nach § 150 Abs. 8 NSchG sind die Leistungen nach § 192 Abs. 1 NSchG zu addieren.

³Der sich ergebende Betrag wird bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert des nach § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NSchG bereinigten Grundbetrages berücksichtigt.

(2) ¹Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen nach § 192 Abs. 1 Satz 2 NSchG vor, ist zunächst die Summe aus den angemessenen Aufwendungen für die Altersvorsorge (einschließlich Zusatzversorgung) nach § 150 Abs. 8 NSchG und den Leistungen nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 NSchG zu bilden. ²Der sich ergebende Betrag wird bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert des nach § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NSchG bereinigten Grundbetrages berücksichtigt und anschließend um die Leistungen nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 NSchG erhöht.

3.8. Festzusetzende Finanzhilfe

Die festzusetzende Finanzhilfe ergibt sich aus der Summe des nach 3.5. bereinigten Grundbetrages, des festgesetzten Erhöhungsbetrages für die Zusatz- und Direktversorgung und der ggf. nach § 152 Abs. 3 NSchG sowie ggf. nach § 192 Abs. 1 NSchG zu erstattenden Aufwendungen.

3.9. Übergangsregelung nach § 192 Abs. 2 NSchG

Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe jeweils für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 NSchG und der aufgrund des § 150 Abs. 4 NSchG erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.

4. Verfahren

4.1. Abrechnungszeitraum

(1) ¹Abrechnungszeitraum ist das Schuljahr der öffentlichen Schulen (§ 149 Abs. 5 i.V.m. § 28 NSchG). ²Setzt die Finanzhilfeberechtigung des Schulträgers nach Beginn des Abrechnungszeitraumes ein oder endet sie vor Schuljahresende, so ist die Finanzhilfe anteilig abzurechnen; dabei wird der maßgebliche Schülerbetrag taggenau für die Finanzhilfeberechtigung im Schuljahr berechnet.

4.2. Abschlagszahlungen

(1) ¹Dem Träger einer finanzhilfeberechtigten Schule werden auf Antrag Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erwartende Finanzhilfe gewährt. ²Die Abschläge werden auf der Grundlage von i.d.R. 90 vom Hundert der voraussichtlich insgesamt zu erwartenden Finanzhilfe festgesetzt und monatlich ausgezahlt. ³Bei Vorliegen gewichtiger Gründe können die Abschläge auf 95 vom Hundert der voraussichtlich insgesamt zu erwartenden Finanzhilfe erhöht werden.

(2) ¹Die voraussichtlich zu erwartende Finanzhilfe ist aus den Daten (insbesondere Schülerzahlen, Schülerstunden und Erhöhungsbetrag einschließlich ggf. schon absehbarer Veränderungen) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und unter Verwendung des zuletzt festgesetzten Schülerbetrags zu ermitteln. ²Anderweitig durch den Schulträger glaubhaft gemachte, von den Schülerlisten abweichende Schülerzahlen für das folgende Schuljahr können berücksichtigt werden.

(3) ¹Wird während des Abrechnungszeitraumes insbesondere durch Abgleich der Schülerlisten festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag voraussichtlich zu einer Überzahlung führen wird, erfolgt grundsätzlich eine Anpassung. ²Wird während des Abrechnungszeitraumes festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag zwischen 90 und 100 vom Hundert der voraussichtlichen Finanzhilfe beträgt, erfolgt eine Anpassung grundsätzlich nicht. ³Wird während des Abrechnungszeitraumes festgestellt, dass der festgesetzte Abschlag unter 90 vom Hundert der voraussichtlichen Finanzhilfe beträgt, kann eine Erhöhung der Abschlagszahlungen erfolgen. ³Die Entscheidung darüber ist unter Beachtung des mit der Anpassung verbundenen Verwaltungsaufwandes und des sich ergebenden Differenzbetrages zu treffen.

4.3. Schülerlisten

(1) ¹Schülerlisten mit Ein- und Austrittsdaten der Schülerinnen und Schüler sind jeweils zeitnah nach den in § 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG genannten Stichtagen (15.11. und 15.03.) von den Schulträgern in digitaler Form vorzulegen, wobei das Format beibehalten werden muss, in welchem das RLSB LG sie zur Verfügung stellt. ²Die unterjährige Vorlage und der darauffolgende Abgleich dient einer gleichmäßigeren Verteilung des mit der Abrechnung verbundenen Aufwandes und ermöglicht eine Reaktion des RLSB LG auf eine sich aus der Entwicklung der Schülerzahlen ggf. ergebende Veränderung der zu erwartenden Finanzhilfe. ³Sie dient damit auch dem Schutz der Träger vor anderenfalls möglicherweise drohenden Rückforderungen.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, für die die Voraussetzungen nach § 150 Abs. 7 Satz 1 NSchG vorliegen, oder Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden (§ 150 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSchG), sind in den Schülerlisten jeweils gesondert zu kennzeichnen. ²Für Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrganges ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 3.4 Abs. 3 zu vermerken und zu belegen

4.4. Festsetzung der Finanzhilfe

(1) ¹Die Festsetzung der Finanzhilfe erfolgt auf Antrag des Schulträgers einschließlich der Angaben zur Berechnung des Grundbetrages, der Nachweise der Bruttogehälter und der Aufwendungen für die Zusatzversorgung und ggf. der beurlaubten Landesbediensteten. ²Auf die Ausschlussfrist nach § 149 Abs. 5 Satz 1 NSchG wird hingewiesen. ³Die Schulträger sind gebeten, den Antrag auf Abrechnung zeitnah nach Ende des Abrechnungszeitraumes zu stellen. ⁴Eine Ausfertigung der Berechnung ist dem Schulträger mit dem Bescheid über die Festsetzung zu überlassen.

4.5. Aufbewahrungsfristen

¹Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind nach § 150 Abs. 10 NSchG berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben bei den Schulen und Schulträgern zu überprüfen, die zugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. ²Soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, haben die Schulträger die zugehörigen Unterlagen für die Dauer von mindestens zehn Jahren, beginnend mit der Unanfechtbarkeit der jeweiligen Finanzhilfefestsetzung, aufzubewahren.

5. Inkrafttreten

¹Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Bezugserlass zu a) außer Kraft. ³Die Regelungen des Bezugserlasses zu a) finden für den Fall weiterhin Anwendung, dass von der Übergangsregelung nach § 192 Abs. 2 NSchG Gebrauch gemacht wird (vgl. 3.9).